Antrag zur Kreissatzung

Stand: 7.12.2013

JUNGE UNION BADEN-WÜRTTEMBERG

Eingereicht durch:
Kreisverband Sigmaringen
Kreisgeschäftsführer
Philipp Dürr

Name

§ 1 Name

(1) Der Kreisverband der Jungen Union Sigmaringen ist Gebietsverband der Jungen Union Deutschlands im Land Baden-Württemberg im Landkreis Sigmaringen und eine Vereinigung der jungen Generation mit christlichem, demokratischem und sozialem Bewusstsein. Der JU Kreisverband Sigmaringen ist politisch und organisatorisch selbstständig.

(2) Der Kreisverband führt den Namen Junge Union Kreisverband Sigmaringen. Die Ortsverbände führen ihre entsprechenden Namen.

Mitgliedschaft

§ 2 Voraussetzungen und Erwerb

(1) Mitglied des Kreisverbandes der Jungen Union Sigmaringen kann jede Person im Alter zwischen 14 und 35 Jahren sein, die im Landkreis Sigmaringen einen Wohnsitz oder Arbeitsplatz hat und sich zu deren Grundsätzen und Zielen bekennt. Dem Arbeitsplatz sind der Ausbildungsplatz, der Schul- und Studienort gleichgestellt.

(2) Die Mitgliedschaft wird im Kreisverband des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes erworben. Die Zuordnung zu einem Ortsverband erfolgt unbeschadet des § 38 (2) c) der Landessatzung der Jungen Union Baden-Württemberg nach den gleichen Kriterien. Auf Wunsch des Antragsstellers ist auch eine Zuordnung zu einem anderen Ortsverband des Kreisverbandes möglich.

(3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand.

(4) Gegen die Entscheidungen des Kreis- oder Bezirksvorstandes ist der innerverbandliche Rechtsweg zum gemeinsamen Kreisschiedsgericht beim Bezirksverband Württemberg-Hohenzollern eröffnet.

§ 3 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen sowie Ämter in der Jungen Union zu bekleiden.

(2) Diese Rechte können entfallen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist. Näheres regelt die Kreisfinanzordnung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung an den Kreisverband,

b) durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Kreisvorstandes gemäß §6 Landessatzung der JU Baden-Württemberg,

c) durch Ausschluss gemäß § 8 der Landessatzung der JU Baden-Württemberg,

d) mit Vollendung des 35. Lebensjahres,

e) durch Tod.

(2) Mitglieder der Jungen Union, die die Altersgrenze erreicht haben und ein Amt oder Mandat in der Jungen Union bekleiden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode Mitglied und Amtsträger. Neue Kandidaturen sind nach Vollendung des 35. Lebensjahres nicht mehr möglich.

Kreisverband

§ 5 Organisationsstufen

(1) Organisationsstufen der Jungen Union Sigmaringen sind:

a) der Kreisverband, welcher dem JU Bezirksverband Württemberg-Hohenzollern untergeordnet ist,

b) die Ortsverbände Bad Saulgau, Mengen, Messkirch, Sigmaringen und Pfullendorf.

Zu den Ortsverbänden gehören folgende Städte und Gemeinden:

OV Bad Saulgau: Bad Saulgau und Herbertingen

OV Mengen: Hohentengen, Krauchenwies, Mengen und Scheer

OV Messkirch: Beuron, Leibertingen und Messkirch

OV Sigmaringen: Bingen, Gammertingen, Hettingen, Inzigkofen, Neufra, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt und Veringenstadt

OV Pfullendorf: Herdwangen-Schönach, Illmensee, Ostrach, Pfullendorf und Wald

(2) Die jeweiligen Verbände haben in ihrem Zuständigkeitsgebiet

a) die politische Willensbildung zu fördern

b) die Mitglieder der Jungen Union über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen

c) die Vorstellungen der Jungen Union gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten

e) die ihnen nachgeordneten Verbände in der Durchführung ihrer politischen Arbeit zu unterstützen und zu beraten

§ 6 Aufgaben des Kreisverbandes

(1) Der JU Kreisverband Sigmaringen vertritt die Anliegen der politischen Jugend im Kreisverband Sigmaringen. Er versucht, junge Menschen für eine aktive Mitarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu gewinnen. Er nimmt die Aufgaben des Kreises war.

(2) Der JU Kreisverband Sigmaringen erfüllt diese Aufgaben durch

(a) politische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit

(b) aktive Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens

(c) Förderung von politischem Engagement der Jugendlichen im Landkreis

(d) Förderung des demokratischen Werteverständnisses der Jugendlichen im Landkreis.

Der Kreisverband
a) pflegt den politischen und organisatorischen Erfahrungsaustausch mit und unter den Ortsverbänden,
b) ist Dienstleister für die Ortsverbände seines Kreises,
c) unternimmt Maßnahmen um die Organisation innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs zu festigen und auszubauen, insbesondere fördert und unterstützt er Ortsverbände mit personellen oder organisatorischen Schwierigkeiten.

§ 7 Organe Die Organe des Kreisverbandes sind:
a) die Kreisjahreshauptversammlung,
b) der Kreisausschuss,
c) der Kreisvorstand.

§7.1 Aufgabe des Kreisausschusses:
Neben den aufgeführten Aufgaben des Kreisausschusses in der Landessatzung der JU Baden-Württemberg werden auch Neumitglieder offiziell durch den Kreisausschuss aufgenommen.

Ortsverbände
§ 8 Ortsverbände
(1) Ortsverbände sind die Organisationsstufen der Jungen Union für die Gebiete der Gemein-den. Sie bestehen in den Grenzen einer politischen Gemeinde und in Stadtteilen kreisfreier Städte. Sie gehören dem Kreisverband an.
(2) Über
a) die Bildung eines Ortsverbandes für mehrere politische Gemeinden,
b) die Bildung mehrerer Ortsverbände für eine politische Gemeinde,
c) die Einteilung der Ortsverbände in kreisfreien Städten,
d) die Betreuung von Mitgliedern in Gemeinden ohne Ortsverband durch einen anderen sowie entsprechende Änderungen entscheidet der zuständige Kreisausschuss nach Anhörung mit 2/3-Mehrheit. Derartige Beschlüsse werden mit dem Zugang an den Vorstand der betroffenen Verbände wirksam.
(3) Ortsverbände in Gemeinden, welche das Stadtrecht besitzen, können sich Stadtverband, Ortsverbände für mehrere Gemeinden, Gemeindeverband oder Gebietsverband nennen.
(4) In Ortsteilen können sich Mitglieder des Ortsverbandes, die in diesem Ortsteil einen Wohnsitz oder Arbeitsplatz haben, zu einem Ortsteilverband zusammenschließen. Die Zulassung von Ortsteilverbänden regelt der Kreisausschuss im Einvernehmen mit den betroffenen Ortsverbänden. Absatz (3) gilt entsprechend.
(5) Die Mitglieder von Ortsteilverbänden wählen einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter. Die Wahl bedarf der Zustimmung des jeweils übergeordneten Ortsvorstandes. Der Ortsvorstand kann bindende Richtlinien für die Arbeit der Ortsteilverbände erlassen.

§ 9 Gründung von Ortsverbänden
(1) Die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes muss mindestens sieben Personen betragen.

(2) Zur Gründung eines Ortsverbandes lädt der Kreisvorsitzende ein. In dieser Versammlung ist der Vorstand des Ortsverbandes zu wählen. Mit der Wahl entsteht der Ortsverband.

§ 10 Aufgaben

(1) Der Ortsverband artikuliert die politischen Vorstellungen der Jungen Union für seinen Zuständigkeitsbereich; er nimmt die Aufgaben für das Gebiet des oder der jeweiligen Orte wahr.
(2) Der Ortsverband legt die Richtlinien und Maßnahmen für Ortsteilverbände in Zusammenarbeit mit dem Kreisverband fest.

§ 11 Organe

Die Organe des Ortsverbandes sind:
a) die Mitgliederversammlung, b) der Ortsvorstand.

§ 12 Finanzen

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuwendungen aufgebracht.
(2) Der Kreisverband ist für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge in ihrem Bereich zuständig.
(3) Näheres regelt die Kreisfinanzordnung.

§ 13 Inkrafttreten und Satzungsänderung

(1) Beschluss dieser Kreissatzung von der Mitgliederversammlung des JU Kreisverbands am 07.12.2013 in Pfullendorf
(2) Die Regelungen dieser Kreissatzung treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung zum 08. Dezember 2013 in Kraft.
(3) Richtlinien, die aufgrund der bisher gültigen Bestimmungen getroffen wurden, bleiben in Kraft soweit sie nicht den Regelungen dieser Kreissatzung widersprechen.
(4) Vorrangig und ergänzend gegenüber dieser Kreissatzung ist die Landessatzung der Jungen Union Baden-Württemberg zu behandeln.